

Ständige Wahlkommission bei der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz

Kopernikusgasse 24/III
A-8010 Graz

Telefon (0316) 873-6475
Telefax (0316) 873-6977

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at sowie
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 29. April 2014

GZ: BMWFW-52.500/0005-WF/II/6b/2014
Stellungnahme zum Entwurf eines Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die ständige Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz nimmt zum übermittelten Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) wie folgt Stellung:

Ad § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 2:

Im vorliegenden Entwurf wird zwischen außerordentlichen/ordentlichen Studierenden sowie ordentlichen/außerordentlichen ÖH-Mitgliedern unterschieden. Die unterschiedliche Definition schafft Verwirrung, insbesondere der Satz in § 1 Abs. 3 „Außerordentliche Mitglieder sind alle übrigen Studierenden an den Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1.“

Es stellt sich die Frage, ob unter dem Begriff „ordentliche Mitglieder der ÖH“, die „ordentlichen Studierenden“ sowie jene „außerordentlichen Studierenden, die zu Studien mit mindestens 30 ETCS-Anrechnungspunkten zugelassen sind“, zu subsumieren sind. Des Weiteren ist zu hinterfragen, welche Auswirkungen es auf jene Studien hat, die die 30 ETCS-Anrechnungspunkte in ihren Curricula nicht hinterlegt haben zB bei diversen Doktoratsstudien.

Ad § 3 Abs. 2 stellt auf Studien mit **mehr als** 30 ETCS- Anrechnungspunkte ab – sind es nun mindestens oder mehr als 30 ETCS Anrechnungspunkte.?

§ 43 Abs. 1 führt aus, dass das Wahlrecht persönlich bei der zuständigen Wahlkommission auszuüben ist, die Wahlen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretung jedoch alternativ durch Briefwahl - in Form der postalischen Übermittlung einer Wahlkarte - zulässig sind. Hier bleibt die Zuständigkeit der Wahlkommission offen und sollte präzisiert werden.

Es erscheint äußerst fragwürdig, inwieweit die Wahlbeteiligung durch die Möglichkeit der Briefwahl gehoben werden wird, da sich aufgrund des Gesetzesentwurfes zwar die Anzahl der potentiellen Wahlberechtigten erhöht, jedoch nicht vorhergesehen werden kann, ob diese diesen umständlichen Weg der Briefwahl bestreiten werden. Durch diese beabsichtigte Gesetzesänderung erfolgt gleichzeitig eine Ungleichbehandlung des bei weitem wichtigeren Organs, nämlich der

GZ: BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014

Studienvertretungen vor Ort, die von einer Briefwahl ausgeschlossen werden. Abgesehen davon stellt die Administrierbarkeit in jedem Fall für alle Beteiligten, insbesondere jedoch für die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, eine sehr große Herausforderung mit unabsehbaren Folgen dar: Alleine die Übermittlung der postalischen Versendung mittels eingeschriebener Briefsendung (RSa-Brief?) ausschließlich an den/die Empfänger/in ist kostenintensiv und widerspricht vermutlich dem Postulat der „Sparsamkeit“, „Wirtschaftlichkeit“ und „Zweckmäßigkeit“.

Ad § 45 Abs. 1 Hier wäre „zuständigen“ durch „lokalen“ zu ersetzen.

Ad § 45 Abs. 5 Dieser Passus lässt den Schluss zu, dass das geheime Wahlrecht durch eine Briefwahl gefährdet ist und führt dazu, dass die Stimmen derjenigen, die diesen Weg bestritten haben, bei unter 3 abgegebenen Stimmen pro Bildungseinrichtung, keine Gültigkeit haben. Das widerspricht einer demokratischen Wahl.

Ad § 47 Abs. 1 zweiter Satz: Die Wahlkommission begrüßt die in den Entwurf aufgenommene klärende Regelung, dass Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums an jeder dieser Bildungseinrichtungen wahlberechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Ivonne Simon-Reitermayer

(Vorsitzende der ständigen Wahlkommission)